

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Daimler AG

Beklagte: Együd Garage Gépjárműjavító és Értékesítő Kft.

Tenor

Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass ein Dritter, der in einer auf einer Website veröffentlichten Anzeige genannt ist, die ein Zeichen enthält, das mit einer Marke identisch oder ihr ähnlich ist, so dass der Eindruck einer Geschäftsbeziehung zwischen ihm und dem Markeninhaber besteht, keine Benutzung dieses Zeichens vornimmt, die vom Inhaber nach dieser Bestimmung verboten werden kann, wenn die Anzeige weder von diesem Dritten noch in seinem Namen platziert worden ist oder, falls die Anzeige von diesem Dritten oder in seinem Namen mit Zustimmung des Inhabers platziert worden ist, wenn dieser Dritte den Betreiber der Website, bei dem er die Anzeige in Auftrag gegeben hatte, ausdrücklich aufgefordert hat, die Anzeige oder die in ihr enthaltene Nennung der Marke zu löschen.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.7.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. März 2016 — Naazneen Investments Ltd/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Energy Brands, Inc.**

(Rechtssache C-252/15 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verfallsverfahren — Art. 51
Abs. 1 Buchst. a — Gemeinschaftswortmarke SMART WATER — Ernsthaftige Benutzung —
Begründungspflicht — Art. 75)**

(2016/C 156/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Naazneen Investments Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen P. Goldenbaum und I. Rohr)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Gája und A. Folliard-Monguiral), Energy Brands, Inc. (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, D. Stone und A. Dykes, Solicitors)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Naazneen Investments Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.